

(Aufstellung nach "Sammlung Oidtmann" in der Uni-Bibliothek Köln)

Thomas von Nevelstein

zu Geilrad 1515 mit dem Emondshof zu Gilrath belehnt + 1548.
oo Anna von Breyel TdE Gerard von Molenbach genannt Breyel u. Maria
v. Sande Erbin eines Hofes zu Gilrath.

Diese Eheleute teilten am 8. Mai 1517 mit Reinhard von Goltstein u.
Aleidis von Molenbach genannt Breil, Eheleute, erhielten den
Emonds hof zu Gilrath. (Strange Beitr. 11 S 26)

Kinder: (Nevelestin/Breil)

Margaretha v. Nevelstein oo Jacob v. Brembt gen. Leick zu
Etzenroth.

Anna v. Nevelstein Jungfer zu Hocht

Johann v. Nevelstein Canonicus an St. Servatius zu Maastricht
(Groß Büllesheimer Akten)

Thomas v. Nevelstein fürstl. jül. Hofschützenmeister

30.03.1579 mit Lehngut Astendonck b/Heinsberg belehnt

1581 mit Emondshof belehnt

29.04.1593 mit einem Hof zu Kiffelberg belehnt

1575 mit 2 Höfen zu Mirbach belehnt (Strange Beitr. 5 S 46)

1577 erhält er in der Teilung der Geschwister Mirbach Haus
Gondenrath. (Archiv Harßb)

oo

Fia v. Mirbach TdE Heinrich Mirbach zu Immendorf u. Bela
v. Kipholt.

Kinder: (Nevelstein/Mirbach)

(ganze Abstammung nach Strange Beitr. 11 S 26, vergl. Quix Rimbürg
S 90)

Thomas v. Nevelstein oo Maria Gronsveld zu Kellersberg.

Johann von Nievelstein

1603 mit Emondshof belehnt auch mit Gondenrath + 1616 letzter
der Familie.

oo 27.01.1598 Elisabeth von Olmissen genannt Milstroe Td Heinrich
zur Hall.

Sie oo in 2. Ehe 1618 Franz von Rehen.

Anna v. Nevelstein ooI Johan v. Clut zu Bronsum ooII Johann v. Rohe
zu Etzenrath 1639.

Catharina v. Nevelstein oo Goswin von Erp gennant Walenberg

30.06.1603 mit Hof Kiffelberg belehnt (Groß Büllesheimer
Archivalien)

Baesweiler 23.06.1999 M. Kurt Faßbinder.

Auszug aus dem Erkündigungsbuch über die Lehensrenovationen
ex Anno 1720 der Mannkammer Geilenkirchen.

(109) Unterste Haus zu Gillrath Emundts Hoff genannt.

Atatis den 11en May 1717

Coram Ihrer Churfürstlichen Statthalteren Herrn Grafen von
Goltstein zu Breill mit beysein zweyer Mannen von Lehen ...
Jansen und Arnolden Jansen.

Wilhelm Wattjan nahmens seines Vatters Niclaßen Wattjan übergibt
responsiones ad interrogatona, bat deren zufolgs mit dem
untersten Hauß zu Gillrhat, Emundts Hoff genannt, Nahmens seines
abwesenden Vatters beelehnt zu werden quo praevio die
responsiones Erbgelaßen und Gelter Wilhelm Wattjan darüber
darüber zuvorderst abgefragt worden wie folgt:

Int: 1mum

Wie sein Nahm und Zunahm seye und wohe er wohne?

responsiones ad 1mum

des Lehensträgers Nahme seye Niclaß Wattjan zu Maubeuge in
Flanderen wohnhaftig.

Int: 2dum

Wie sein einhabend Lehen von Alters und jetzo heiße?

ad 2dum

Das Lehen heiße das Unterste Hauß zu Gillrhat Emmundts Hoff
genannt

Int: 3tium

Wohe in was Gebieth Land, Ambt, Statt Kirspel und Dorff sein
Lehenguth gelegen?

ad 3tium

Im Ambt und Kirspel Geilenkirchen gelegen

Int: 4tium

Was darzu und eingehöre dise Hauß, Hoff, Arthland, Wisen, Bänden,
Weyerer, Geltrhenten, Zinsen, Pfächten, Gerechtigkeit und
dergeleichen auch wieviel von einem jeden?

ad 4tium

Das Lehen bestünde in einer Halbscheidt vom Emundtshoff zu
Gillrhat, könne aber die appertinentien wegen abwesenheit seines
Vatters aigentlich nicht specificiren, sondern müßte sich
deßentwegen ad prothocoli beziehen.

Int: 5tium

Wie seine Eltern und Voreltern geheißer, die solch Lehen vor Ihme
eingehabt?

ad 5tium

Sein Vatter, der Lehensträger thäte sich Niclaß Wattjan nennen

Int: 6tium

Wie er das Lehen ererbt oder sonst an sich gebracht habe?

ad 6tium

Sein Vatter Niclaß Wattjan hätte das Lehen im Jahre 1695 von den
Erbgenahmen von Blanck und respect. denen Erbgnahmen von Johann

Gilleßen von Velrath mit Lehensherrlicher Bewilligung de novo
acquirirt

Int: 7mum

Ob er solch Lehen in seiner Gewalt und Gebrauch habe, oder ob
daßselbe ganz oder zum Theil anderen zum Erbpfacht ausgethan,
versetzt, beschwehrt, oder sonst in andere Weege verbracht?

ad 7mum

sein Vatter der Lehenträger thäte das Lehen wie er solches
acquirirt annoch de facto besitzen es wäre sonst sein acquirirtes
Antheil zu keinem Erbpfacht ausgethan, versetzt noch beschwehrt.

Int: 8vum

ob solches vor langen oder vor kurtzen Jahren geschehen, wann und
welcher Gestalt?

ad 8vum

Es thäte der Lehensträger das Lehen, wie solches acquirirt, uver-
teilt besitzen.

Int: 10mum

ob der Lehenherr oder von deßentwegen der Lehenstatthalter
obgerührte Erbpfachtung, Versetzung oder Beschwehrung, item die
Vertheilung und Verspleißung auch bewilligt, und was Schein und
Beweiß davon vorhanden seye?

ad 10mum

cessat responsio

Int: 11mum

Ob das Lehen auch in gebührlicher Zeit empfangen, vom wem und in
was Jahren?

ad 11mum

Es wäre das Lehen jede Zeit gebührend gesonnen und empfangen
worden und zwar am letzten durch gegenwehrtigen Lehensträgeren
am 30ten 7bris 1695

Int: 12mum

Was vor Schein und Briefß davon vorhanden?

ad 12mum

Thäte sich deswegen ad prothocollum beziehen

Int: 13tium

Was vor Schein von seinen Vorelteren empfangen habe, und von
allem solchen Schein und Briefßen copeny dem Statthalter
übergeben?

ad 13tium

Könnte keinen anderen Schein producieren, als in denen
Lehenprothokollis erfindlich

Extracitis prothocolli letzter Belehnung de Anno 1695

Anno 1695 den 30. September demnach Ihro Churfürstliche Durchl.
unterm 9ten Juni dieses 1695den Jahres gnädigst bewilligt haben,
das Nicolaß Wattjan mit dem ahn dero Manncammer zu Geilenkirchen
gehörigen Antheil des Thomaßen von Blanck an das unterste Hauß
Gillrhat den Emmundtshoff genant, sambt denselbigen pro rata
anklebenden antheil Weyers, Garthen, Weyden, Scheuer und Stal-

lungen als Bänden, Büschen, Ländereyen und sonst recht und gerechtigkeit, nichts davon ab noch ausgeschlossen, wie auch noch mit noch ein dritten Theil gedachten Untersten Hauß Gillrath, den von Johannem Gilleßen von Vellrath hinterlassenen unmündigen Antheil Haußes, und gleichfalls pro rata anklebenden Antheil Weyers, Garten Weyden, Scheuer und Stallungen mit darzugehöriger recht und gerechtigkeit, ohne die dem Unmündigen zustehende Büschen, Ländereyen und Bänden, so hiebey gedachten Unmündigen vorbehalten pleiben, von sich und seine Erben zum newen Lehen dergestalt belehnt werden solle; daß die gewöhnliche Lehendiensten von obgemelten Antheilern Untersten Haußes Gillrath dem Emundtshoff inßgesambt, wie von Alters prästirt war alß hat Ihro Churfürstlichen Durchlaucht ecaminirer undt Amtmann auch Lehenstatthalter der Manncammer alhie zu Geilenkirchen Herr Graf von Goltstein obgemelten Nicolaßen Wattjan nach Anlaß höchstgemelter Ihro Churfürstlichen Wille gyften consens mit den zwey obbeschriebenen Drittheil alß primum aquirentes zum newen Lehen belehnt und hat mehrgenannten Wattjan den gwöhnlichen Lehendiendt ex Tense aufgeschworen, daß Herrngewaydt in einem schwarzsamtenen Beuthel worinnen eine Frantzcron und Reichsthaler sich befinden, wie auch die Gerechtigkeit vor Statthalteren Statthalteren, Mannen von Lehen, Lehenschreiberen, und Lehensbotten entrichtet. Vorbehaltlich Ihro Churfürstlichen Durchl. und Jedermann rechtens. Also geschehen in Krafft Herrrn Amtmanns und Statthalter der Manncammer Geilenkirchen, darüber unter dato den 17ten 7bris ertheilten Vollmacht und commission sodan Henrich Hensgans und Johannem von den Hoff alß Mannen von Lehen. Geilenkirchen den 30ten 7bris 1695.

Int: 14tum

Was vor einen Dienst er von solchem Lehen zu thun schuldig seye?
ad 14tum

Es müßted das Lehen conjunctim mit dem obersten Hauß Gillrath einen Lehensritt recostiren.

Int: 15tum

ob solcher und wannhin auch welcher gestalt er solchen Dienst am letzten geleistet?

ad 15tum

Es wäre solcher Lehendienst am letzten im Jahr 1713 prästirt worden

Int: 16tium

Ob er im Jahr 1713 alß die Lehensleuthe zu Musterung beschrieben, den letzten Dienst in nature geleistet, oder Geld darvor offerirt und zahlt habe?

ad 16tium

Es wäre der Lehensdienst etliche mahl nacheinander unds zwarn am letzten im Jahr 1713 mit Geld redimirt.

Int: 17mum

si non, wie solchen Ungehorsamb entschuldigen und verantworten wollen?

ad 17mum

cessat responsio

Int: 18vum

Ob diejenige, so die Spliß haben, dieselbe auch empfangen, und davon gebührenden Dienst thun, oder dem Lehensträger hierinfallß assistiren?

ad 18vum

cessat pariter responsio

Int: 19num

Ob er im Fall der Noth und auß erforderen zur Defension und rettung des Vatterlandts den schuldigen Lehensdienst zu leisten schuldig seye?

ad 19vum

Er wäre im Fall der Noth mit denen übrigen interessen darab conjunctim zum Lehendienst zu prästiren schuldig

Int: 20mum

ob sönsten einige gebrech oder mangel wegen des Lehens vorhanden seye, solches in specie und mit allen Umständen beizuzeigen?

ad 20mum

wüste von keinem Mangel.

Anno 1720 den 12ten Juni hatt Wilhelm Wattjan nahmens seines Vatters Nicolaßen Wattjan daß Unterste Hauß zu Gillrhat de novo empfangen und hat das Herrengewayd in einem rothen sammeten Beuthel , worinnen eine halbe Pistohl und ein halben französischer reichsthaler geweßen wie auch die übrigen Lehengebührißen entrichtet. Ex comissione Ihro Churfürstlicher Durchlaucht Statthalteren Resp. Graffen von Goldstein zu Breil präsentibus vasallis .. Jansen und Arnolden Jansen.

Pro extracte Lehenprothocolli Ant. Jansen Lehenschreiber mnpp

Transscriptum

Baesweiler, den 23.06.1991 M. Kurt Faßbinder

-3-

sein möge, sollte

Ilma obgemeldter Johan Carl von Gronsfeldt nach seiner Qualität
 deßen descendenten ahn oder anderen hierin beruffenen nicht frist-
 gemäß oder ritterbürtig heyrathen, alß dan derhalb undt deßen
 descendenten von diesem Majorath ausgeschlossen sein und bleiben.
 Dernechst aber alsdann so sich ebenmäßig Ritter wieder frist-
 mäßig zu verhalten succediren solle undt gleich wie obgesagter
 mein Herr Vetter Johan Carl von Gronsfeldt gegenwärtige Disposi-
 tion, vor sich seinen ehelichen Mannstammen und anderer hirin
 beruffenen agnaten vermög eigenhändiger Unterschrift den annehmig
 ahngenommen, alßo thue ich nun jedem Vorweißern hiermitten Voll-
 mächtigung gestalten wohlgedachter mein Herr Vetter ahn solchen
 gerechteren worunter der donirte guether gelegen den gerichtliche
 warnung recht und übertrag zu thuen dieselben zu Erben und nicht
 zu Enterben. Zu wahrer Urkund hab ich gegenertliche Disposition
 nebst ad liberten gezeugen angenommen unterschrieben und mit mei-
 nem angebohrenen Sigel besorget

LB Freiherr von Gronsfeldt-Nievelstein
 zu Kellersberg

I:A: Kieselstein qua curator nahmens Herren Johan Carl von Grons-
 feld Nievelstein acceptavit

Peter Philippus Le Beau Pastor in Eschweiler ad fidam quae testis

Joannes Lintgens praebiter qua testes

Paulus Becker mannschreiber als Zeug.

Nach dem Original übertragen unter Zusatz der in Klammern
 gesetzten Erläuterungen.

Baesweiler, im Juli 1991

M. Kurt Faßbinder

dergestalt jedoch daß der älteste jederzeit der Vorzug haben solle devolviren (zurückgedreht) und verfallen/ würde. nun 4to dessen eheliche männliche descendenten auch alle abgehen alßdann solle dieses Majorath und fide Commiss auf meinen Herrn Vettern Georg = Anthonen Herrn Beißel von Geimnich Herr zu Schmidten und Bullay Chur Thrierischer Cammerherr und Amtmann zu Prüm, Schönecken und Honberg älteter Sohn Carls Godtfried und dessen männliche descendenten mit nebigen praeferent des ältesten und conditionen wie obgemeldt devolvieren und bey denselben Verblieben alß der Nahm sein übrig sein würdt. Sollen aber

5to dessen eheliche männliche descendenten ebenmaß mit Tod abgehen alsdan soll besagtes Majorat an meinen Vetteren Herrn von Bourscheidt zum Roethgen oder dessen ältesten männlichen descendenten devolvirt werden, würde ich

6to zur Ehe schreiten unmd daraus Leibs Erben im Leben laßen, alß dann solle gegenwärtige Gifft und Majorath völlig erloschen undt aufgehoben sein dahe ich aber Keine Eheliche Liebserben sondern nur allein meine Frau nach mich am Leben laßen würde, solchen falß solle dieselbe Zeit ihres Lebens den leibzüchtigen Genuß und weiter nichts an den obgemeldten Güthern haben, übrigen aber diese disposition in ihrer Vigur verblieben

7mo thun mir die Gewalt und Macht bis auf den Werth von 4000 rhr Unter den lebendigen oder aber Testaments Weiß diesponiren zu mögen, vorbehalten welche gelder aus obbenannten Gütheren hergenohmen werden sollen ohne daß pfalß ich darüber nicht disponiren würde deßentwegen meinen Negst anVerwandten etwas zuwachsen oder altresseren möge/ sonders es beym Majorat verbleiben soll.

8va solle zeitlicher Besitzer des Majorats einen Priester auff Herren Hauß und Rittersitrz Kellersberg haltenm, denselben mit Kost, Tranck, Fewer und Licht, Beth und Decken versorgen und darbeneben jährlichs pro Solario 20 rhr pro 80 albus zahlen, undt dieser dazug schuldig sein zu Trost meiner, wie auch meiner Erben, Brüderen undt ahnverwandten Sehlen einmal in der Wochen absonderlöich am Freytag, beneben Sonn- und Feyrtagen Meeß zu leßen.

9no solle zeitlicher inhaber dießes Majorats in dreyen nechsten Jahren nach meinem todlichen hinscheiden alle Tag eine Seel-Meeß außgenohmen diejenige Tagen nach Gebrauch der Christseliger Kirchen nicht geschen mag zu Trost meiner Seel leßen laßen obschon die Bezahlung Im Übriogen nach Jahrendt der Foundation sich regulirt wurden auch

10ma zeitlicher Besitzer des Majoraths obgedachten Conditioner und Verwandten in ein oder anderen Sachen nicht nachkommen oder zuwiderhandelen alß dan ein anderer obschon remotion welcher sonst vermög dießer disposition zum Majorath nicht qualifizirt ist von jenen auf dreymahl auf dessen Geheisch per notarium et testes beschehen requisition gegenwerthigen meiner Verordnung nicht nachleben würde die in dessen Recht eintreten undt Jener zeitlebens dessen priveirt sein solle ohne daß solches jedoch ehelichen Mannesstammen von/in/weisen meiner Disposition nachkommen nach Todt des Contravenientis schädlich oder nachtheilig

HStA Düsseldorf, Gerichte XXI Nr. 92 S.232R ff.

Carl Angelo von Gronsfeldt - Nievelstein

Herrn von Gronsfeldt zu Kellersberg Anwalt desselben exhibiert Vollmacht sub dato den 21ten Juni 1731 sambt actum donationis inter vivos (Schenkungsakt unter Lebenden) mit der Bitte dieselbe gerichtlich zu realisieren (Zur Tatsache zu machen) und dem Gerichts Protokollo zu inserieren (einzufügen).

Tenor donationis inter vivos

(Sinn der Schenkung unter Lebenden)

Kundt und zu wissen seye hiemit jedermäniglich Unterschriebener aus sonderbahren Ursachen mein frey allodial Hauß und Rittersitz Kellersberg sambt allen ab und epedentien nämlich Groß- und Klein Kellersberg mit allem mir dahin Computirenden recht forth (aufgeführten berechenbaren Rechten)

Latgericht zu Schauvenberg, halben Hoff zu Schleybach und Buschfeldt buschen undt Holzgerechtigkeiten dreyer Manngüther dero probsteyer sowol als Broicher Busch, Wiesen, Benden, Lendereyen, Zehenden, bevor Recht und Gerechtigkeiten, so dan in Spee mein ahn königlichem Cammergericht zu Wetzlar wider meinen Vetter den Herrn von Gronsfeld Nievelstein zu Schleybach undt abgelebter Herr von Gronsfeldt gewesener Amtmann zu ... außser wonnen Judicato dam quo ab bona quam percepte cum omnibus an= et connexis protensionibus nichts ab noch außgeschieden, wie solches anjetzo besitze, oder besitzen könnte, dem männlichen Stamm und ältesten der löblichen Familie von Gronsfeldt Joann Carl von Gronsfeldt Nievelstein Herr zu Lahr, Mirgelen und Kothausen meinem hochgeehrtesten Herrn Vetteren, alß ein Majorats ... giffet Vater den lebendigen wohlbedachtsamlich doniret und geschenckt habe, auch hiemit undt Krafft dießes donieren undt schencken thun, jedoch mit folgender Vorwandt und Conditionen undt zwaren

1ms solle mein Herrn Vetter der älteste Herr von Gronsfeldt nach meinem Todt maßen ich nur zeitlebens den liebzüchtigen genoß nach der E...ung des Jahr an obgedachten Güthern außdrücklich vorbehalten thue obige donierten Stücke genieße undt gebrauche, Jedoch er wie auch alle anderen sich darzu in nachfolgender Ordnung beruffe dieselbe zu veräußern noch zu beschwehren Verschulden und die Buschen zu verhawen, keine Macht noch Gewalt haben wurde.

2de Wohlgemelter mein Herr Vetter vor mich ablebig werden undt eheliche noch männliche Erben nach sich im Leben laßen als dann solle deßen ältester Sohn und dessen eheliche männliche descensenten jederzeit der ältesten Manß Erb vorbesagten Majoratsgütheren gebrauchen und besitzen, jedoch ohne selbiges wie oben gesagt veräußern oder beschwehren zu mögen sollte aber

3tio mehrbesagter mein Herr Vetter ohn männliche Leibs Erben mit Tod abgehen, oder dessen männliche descendenten gantz aussterben /:so der liebe Gott lang verhüten wolle;/ alsdann solle sothanes Majorath auff selbige Weiß und Conditionen auf dessen Herrn Bruderen Fredericum Wilhelmum von Gronsfeldt Nievelstein/